OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653777/2/MZ

Datum:
Linz, 7. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.02.2026, PAD/26/00243253/001/VW NSch 00076/2026, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 03.02.2026, PAD/26/00243253/001/VW NSch 00076/2026, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 4 Abs 3 FSG aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Zudem wurde die bP aufgefordert, ihren Führerschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, die bP habe eine Übertretung des § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO begangen, weshalb die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachschulung und die Verlängerung der Probezeit gegeben wären.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Begründend bringt die bP im Wesentlichen vor, sie achte an sich penibel auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten, und habe im konkreten Fall ein Ortsschild zu spät gesehen und daher zu spät gebremst. Die Überschreitung liege lediglich um 1 km/h über dem maßgeblichen Wert, weshalb um Nachsicht im Hinblick auf die aufgetragene Nachschulung ersucht wird.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, welche von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte Abstand genommen werden, da eine weitere Klärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten ist und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. wiedergegebene, nicht weiter strittige Sachverhalt festgestellt. Weiters wird festgestellt, dass die bP Inhaberin einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probezeit bis 01.04.2029), ausgestellt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 10.09.2025 unter der Zahl F 24244146 für die Klassen AM und B, ist. Die bP wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 04.12.2025, GZ: BHLI/612250056584/2025, wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 iVm § 99

Abs 3 lit a StVO bestraft, weil sie zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort, nach Abzug der Messtoleranz die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten hat; die Strafverfügung erwuchs am 30.12.2025 in Rechtskraft. Die Überschreitung der festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit wurde – wie sich aus dem Abzug der Messtoleranz ergibt - mit technischen Hilfsmitteln festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 lautet in der geltenden Fassung:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

…

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

…

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder..."

b.1) § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a, dem sogenannten „Telefonierverbot", kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des

in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Die bP wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 04.12.2025, GZ: BHLI/612250056584/2025, bestraft, weil sie zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort, der im Ortsgebiet liegt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten hat. Die Überschreitung der festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit wurde mit technischen Hilfsmitteln festgestellt. Die Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft. Es steht damit rechtlich bindend fest, dass die einen Probeführerschein besitzende bP den Tatbestand des § 4 Abs 6 Z 2 lit a FSG verwirklicht hat. Gemäß § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG ist sohin eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen; die Probezeit verlängert sich ex lege um ein Jahr. Andere Möglichkeiten der Entscheidung, wie von der bP begehrt, sind den Vollzugsorganen vom Gesetzgeber nicht eingeräumt.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Hinblick auf die Verwirklichung des der Anordnung zugrunde liegenden Delikts Bindungswirkung im Sinne der zitierten Judikatur besteht, und die hier anzuwendenden Bestimmungen keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer